

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei dem Innovationsfonds geförderten Projekt „DigiSep – Optimierung der Sepsis-Therapie auf Basis einer patientenindividuellen digitalen Präzisionsdiagnostik arbeiten die Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Lehrstuhl für Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement und die TK eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist
 - die TK für die Erhebung und Bereitstellung der personenbezogenen Routinedaten zuständig.
 - die Universität Bielefeld für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gesundheitsökonomischen Evaluation zuständig.

Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Erhebung und Bereitstellung der personenbezogenen Routinedaten durch die TK sowie die Verarbeitung dieser Daten auf Seiten der Universität Bielefeld im Rahmen der gesundheitsökonomischen Evaluation.

Gegenstand der Vereinbarung, deren Rechtsgrundlage §§ 92a Abs. 1 Satz 3, 284 Abs. 1 Nr. 19 SGB V i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 a) DS-GVO ist, sind die Datenarten/-kategorien:

- Stammdaten (Geburtsjahr, Geschlecht, Wohnort, Versichertenstatus),
- Stationäre Krankenhausversorgung (u.a. stationäre Leistungen, Fachabteilung, Aufnahme- und Entlassungsdatum, Aufnahmegrund, DRG, Gesamtverweildauer, OPS, ICD-Diagnosen, Kosten),
- Ambulante Leistungsanspruchnahme (u.a. abgerechnete Leistungen, Behandlungs- und Leistungsdatum, Facharzttrichtung, Quartal, ICD-Diagnose, Kosten),
- Arzneimittelversorgung (u.a. Art, Menge, ATC-Code, Datum; PZN, Kosten),
- Heil- und Hilfsmittel (u.a. Verordnungsdatum, ICD-Diagnose, Art und Menge, Leistungsbeginn und -ende, Kosten),

- Rehabilitation (u.a. Aufnahme- und Entlassungsdatum, ICD-Diagnose, Art der Rehabilitation, Kosten),
- Arbeitsunfähigkeit und Krankengeldleistungen (u.a. Beginn- und Ende AU, Entgeltleistungstage, AU-Diagnose),
- Pflege / Häusliche Krankenpflege (u.a. Leistungsbeginn- und ende, Pflegegrad, Art, Ordnungsnummer, Kosten),
- Krankentransport (u.a. Leistungsbeginn und -ende, Kosten).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Universität Bielefeld und die TK vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der oben beschriebenen *Evaluation* personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von der Universität Bielefeld oder der TK betrieben werden.

Prozessabschnitt / EDV-System	Erfüllung der Pflichten durch:
Erhebung und Bereitstellung der Routinedaten	TK
Gesundheitsökonomische Evaluation unter Verwendung von Routinedaten	Universität Bielefeld

Was bedeutet das für Betroffene?

- Die Universität Bielefeld und die TK machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können sowohl bei der Universität Bielefeld als auch bei der TK geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.

Für die Universität Bielefeld:

Prof. Dr. Wolfgang Greiner
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Tel.: +49 (0)521 106-6989
E-Mail: wolfgang.greiner@uni-bielefeld.de

Für die Techniker Krankenkasse:

Datenschutzbeauftragte/r:

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
E-Mail: datenschutz@tk.de

Verantwortliche Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
Tel.: +49 (0)228 99 77 99-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de oder poststelle@bfdi.de-mail.de

Oberste Aufsichtsbehörde:

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: +49 (0)228 619-0
E-Mail: poststelle@bas.bund.de